

Häusliche Gewalt: Empfehlungen zur medizinischen Versorgung im Kanton Wallis

J. Steiner, Zentralinstitut der Spitäler, Spital Wallis, Siders

Einleitung

Häusliche Gewalt betrifft Menschen jeglichen Alters, Geschlechts und Hintergrunds.

Gemäss Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamtes zufolge wurden im Jahr 2022 rund 20'000 Straftaten im Bereich häusliche Gewalt in der Schweiz registriert.

Die Gesundheitsfachperson hat eine wichtige Rolle beim Erkennen, Unterstützen und Versorgen von gewaltbetroffenen Personen. Der nachfolgende Artikel enthält einige Empfehlungen zu diesem Thema.

Erkennen häuslicher Gewalt und Ansprechen des Themas

Das Früherkennen häuslicher Gewalt ist von entscheidender Bedeutung. Das ökosystemische Erklärungsmodell zur Entstehung von Gewalt zeigt unterschiedliche Risikofaktoren auf unterschiedlichen Ebenen auf (Abbildung 1). Ausführliche Informationen sind der untenstehenden Literaturangabe zu entnehmen. Es empfiehlt sich, auf Anzeichen wie wiederholte Verletzungen mit zweifelhaften Erklärungen, unspezifische Symptome wie chronische Beschwerden ohne erkennbare körperliche Ursache, ein unerklärliches psychisches Leiden, Hinweise auf Vernachlässigung bei Kindern und betagten Personen sowie kontrollierende Begleitpersonen während der Sprechstunde zu achten. Grundsätzlich sollte häusliche Gewalt in der Liste der Differentialdiagnosen aufgenommen werden und nicht nur dann angesprochen werden, wenn verdächtige Verletzungen vorliegen.

Es ist wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und Raum für offene Kommunikation zu schaffen, um das Thema sensibel anzusprechen. Es wird empfohlen zuzuhören ohne zu urteilen. Ein solches Gespräch ist nicht in Anwesenheit des Partners/der Partnerin oder der Kinder durchzuführen. Falls nötig ist ein neutraler Dolmetscher zu organisieren. Kinder dürfen nicht für die Übersetzung eingesetzt werden.

Als Gesundheitsfachperson ist es wichtig, die Risikofaktoren und Zeichen häuslicher Gewalt zu kennen. Um betroffene Personen zu unterstützen, ist es bedeutsam, über die Rechtslage der Schweiz sowie lokale Unterstützungsangebote informiert zu sein.

Als Gesundheitsfachperson ist es wichtig, die betroffene Person daran zu erinnern, dass man der beruflichen Schweigepflicht unterliegt und dass ohne ihre Zustimmung keine Aussagen gegenüber den Angehörigen gemacht werden. Es ist nützlich zu erwähnen, dass häusliche Gewalt jeden treffen kann und in allen sozialen Schichten und Altersstufen vorkommt. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Durch die Schweizer Gesetzgebung können Straftaten wie einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung im Rahmen häuslicher Gewalt von Amtes wegen, das heisst ohne Anzeige, von den Strafverfolgungsbehörden untersucht werden. Es muss kommuniziert werden, dass Opfer häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung, dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Opferhilfegesetz ein Anrecht auf Schutz und Unterstützung haben.

Untersuchen und Dokumentieren der Verletzungen und Beschwerden

Neben einem ausführlichen Gespräch über das Vorgefallene ist eine gründliche Untersuchung zur Dokumentation der Verletzungen und Beschwerden essentiell. Die Aussagen der betroffenen Person sind von den ärztlichen Befunden zu trennen. Diese Dokumentation kann später rechtlich relevant sein, daher ist es entscheidend, dass sie präzise, objektiv und überprüfbar ist.

Seit 2021 können sich gewaltbetroffene Personen ab 16 Jahren für einen medizinischen Befundbericht nach rechtsmedizinischem Standard an die Abteilung für Gewaltmedizin des Spitals Wallis (<https://www.spitalwallis.ch/unsere-fachbereiche/fachbereiche-von-a-bis-z/gewalt>) wenden, ohne dass Anzeige erstattet worden ist. Es handelt sich um eine vertrauliche und kostenlose Sprechstunde. Der Bericht, der an die betroffene Person geht, beinhaltet die Anamnese, die Beschwerden sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation der Verletzungen.

Es ist zu beachten, dass Kinder mit Verletzungen unter 16 Jahren dem/der behandelnden Kinderarzt/-ärztin oder der Notfallabteilung für Pädiatrie zu überweisen sind. Opfer von sexueller Gewalt sollen sich auf der Notfallabteilung zur multidisziplinären Behandlung gemäss dem geltenden Protokoll vorstellen.

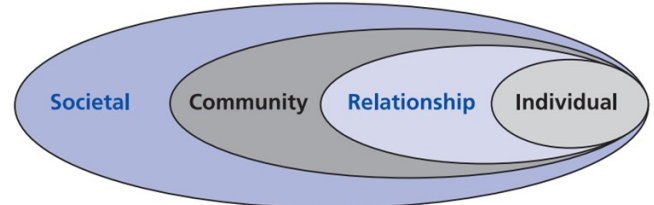


Abbildung 1 : Ökosystemisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt

Versorgen und Unterstützen

Gewaltbetroffene Personen benötigen eine umfassende medizinische, psychologische und soziale Unterstützung. Es ist zu empfehlen, dass sie sich Unterstützung suchen und sich über die lokalen Angebote des Walliser Interventions-Netzwerks gegen häusliche Gewalt informieren (<https://www.gleichstellung-familie.ch/de/kantonales-amt-fuer-gleichstellung-und-familie/netzwerk/netzwerk-gegen-haesusliche-gewalt-3975>). Die gewaltbetroffenen Personen und ihre Angehörigen können sich in den Opferhilfeberatungscentren zu rechtlichen, psychologischen und medizinischen Fragen beraten lassen und erhalten Unterstützung in sozialen und materiellen Angelegenheiten.

Risikoeinschätzung und Erstellen eines Sicherheitsplanes

Das Einschätzen der Sicherheitslage ist von grosser Bedeutung. Betroffene beurteilen ihre Gefährdungslage in der Regel sehr realistisch. Die Person ist dabei zu unterstützen, einen persönlichen Sicherheitsplan zu entwickeln, der Massnahmen zur Gefahrenminimierung und konkrete Verhaltensweisen bei einer Gewalteskalation beinhaltet. In einer akuten Bedrohungssituation muss direkt die Polizei eingeschaltet werden. Bei Bedarf ist eine Notunterkunft zu organisieren (siehe Kontaktdaten im oben erwähnten Walliser Netzwerk).

Involvierung von Kindern

Kinder, die jeglicher Form häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, gelten als gefährdet in ihrer Entwicklung. Die physischen und psychischen Folgen erfordern ein schnelles und angemessenes Eingreifen. Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder zu schützen. Im Einverständnis des betroffenen Elternteils soll der Kinderarzt über die häusliche Gewalt informiert werden. Gegebenenfalls ist eine kinderpsychiatrische Unterstützung notwendig. Die Opferhilfeberatung bietet ebenfalls spezifische Konsultationen für Kinder an.

Weitere Schritte

Trotz der beruflichen Schweigepflicht hat die Gesundheitsfachperson Rechte und Pflichten. Bei einer akuten Gefährdung von Leib und Leben oder zum Schutz von Kindern ist eine Meldung an die zuständige KESB oder die Strafverfolgungsbehörden auch ohne Entbindung der Schweigepflicht möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Staats Wallis (<https://www.vs.ch/kindsmisshandlung>) oder im untenstehenden Literaturverzeichnis.

Literatur

- [1] Internetseite zur häuslichen Gewalt, verwaltet durch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>.
- [2] Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutz; Merkblatt vom 25. Januar 2019, Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB.
- [3] Walliser Plattform gegen Häusliche Gewalt, verwaltet durch das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF): <https://www.haesuslichegewalt-vs.ch>.

Kontaktperson

Dr. med. Jasmin Steiner

jasmin.steiner@hopitalvs.ch

Um Verletzungen nach rechtsmedizinischem Standard zu dokumentieren, können sich Personen an die Abteilung für Gewaltmedizin am Spitalstandort Siders wenden. Der resultierende medizinische Befundbericht trägt zur Anerkennung des Opfers bei und ermöglicht ihm, seine Rechte geltend zu machen.